

FERTIGBETON STIEB WEYARN

GmbH & Co. KG



Produkt- und Preisübersicht

DIN 1045-2

2026

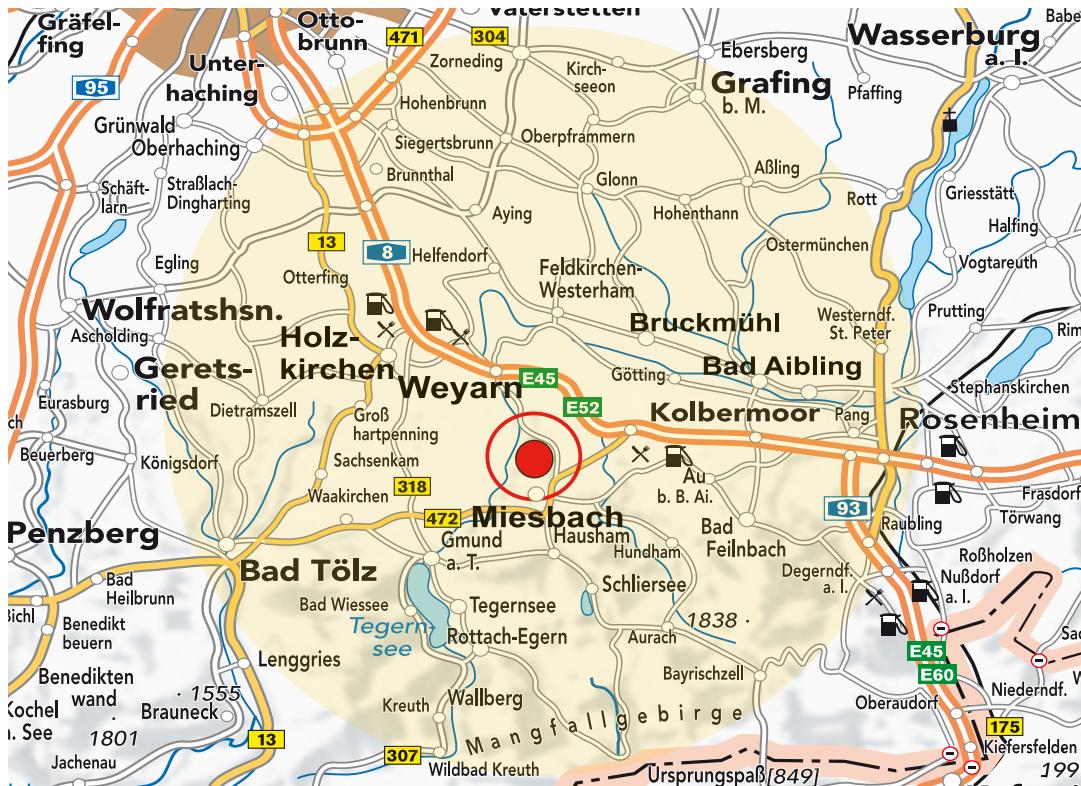


Fertigbeton Stieb GmbH & Co. KG
Im Tal 1 · 83629 Weyarn
info@fertigbeton-stieb.de
www.fertigbeton-stieb.de

Telefon Dispo: 08025 / 99 17 99 - 17
Telefon Zentrale: 08025 / 99 17 99 - 0
Telefon Vertrieb: 08025 / 99 17 99 - 16
Telefax: 08025 / 99 17 99 - 18

FERTIGBETON STIEB WEYARN

GmbH & Co. KG



**Fertigbeton Stieb
GmbH & Co. KG**
Im Tal 1
83629 Weyarn

Bürozeiten
Mo - Do 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Fr 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

info@fertigbeton-stieb.de
www.fertigbeton-stieb.de

Disposition
Thomas Köglmeier
Tel. 0 80 25 / 99 17 99-17
Bestellzeiten: 08.00 Uhr - 16.00 Uhr
Produktions- und Beladezeiten können in den Wintermonaten
witterungsbedingt abweichen

Verwaltung
Buchhaltung
Daniela Stieb
Tel. 0 80 25 / 99 17 99-12
E-Mail: daniela.stieb@fertigbeton-stieb.de

Faktura
Markus Goldes
Tel. 0 80 25 / 99 17 99-15
E-Mail: markus.goldes@fertigbeton-stieb.de

Standortleitung
Betriebsleitung
Vertrieb
Andreas Tusch
Tel. 0 80 25 / 99 17 99-16
Mobil: 0173 / 510 30 46
E-Mail: andreas.tusch@fertigbeton-stieb.de

Geschäftsführung
Rudolf Stieb
Tel. 0 80 25 / 99 17 99-14 und 99 17 99-13
E-Mail: rudolf.stieb@fertigbeton-stieb.de

FERTIGBETON STIEB WEYARN

GmbH & Co. KG

1. Angaben zum Besteller

- Angaben zum Händler
- Rechnungsempfänger bzw. Kundennummer (Firma)
- Name und Telefonnummer des Bestellers (Bauleiter oder Polier)
- Baustellenanschrift oder -nummer, genaue Entladestelle

2. Angaben zur Lieferung

- Angaben zu Ihrem Beton
- Betonmenge
- Betonierbeginn: Datum und Uhrzeit
- Betonierende / Dauer
- Bauteil: Sauberkeitsschicht, Decken, Wände, usw.
- Einbauart: Betonpumpe, Krankübel, Rutsche
- Betoniergeschwindigkeit (zur Vermeidung von unnötigen Wartezeiten)

3. Angaben zur Baustelle

- Gewichts- oder Durchfahrtsbeschränkungen, Steigungen
- Zufahrts- und Rangiermöglichkeiten
- Sonstige schwierige Baustellenverhältnisse
- Reinigungsmöglichkeiten der Fahrnischer-trommel und Betonfördergeräte auf der Baustelle

4. Angaben zum Beton

- Geben Sie die Druckfestigkeitsklasse an
- Geben Sie die Expositionsklasse an
- Geben Sie die Konsistenz an
- Geben Sie die Körnung an
- **Geben Sie die Betonsortennummer an**



Sortennummer (normale Witterung)	Sortennummer (kühl Witterung)	Betonfestigkeitsklasse	Expositionsklasse	unbewehrt	Stahlbeton	hWe-WU-Beton	Größtkorn [mm]	Konsistenzklasse	Festigkeitsentwicklung	Überwachungsklasse*	Betonklasse*	normale Witterung	kühl Witterung
Unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung (z.B. unbew. Fundamente, Sauberkeitsschichten)													
1 1013 100	1 1013 200	C 8/10	X0	•	-	-	32	C1	I	1	N	179,40	184,40
1 1012 100	1 1012 200	C 8/10	X0	•	-	-	16	C1	I	1	N	183,40	188,40
1 2033 100	1 2033 200	C 12/15	X0	•	-	-	32	F3	m	1	N	182,70	187,70
1 2032 100	1 2032 200	C 12/15	X0	•	-	-	16	F3	m	1	N	186,70	191,70
1 2012 100	1 2012 200	C 12/15	X0 Randsteinbeton	•	-	-	16	C1	m	1	N	183,30	188,30
1 5012 100	1 5012 200	C 25/30	X0 Randsteinbeton	•	-	-	16	C1	m	1	N	189,30	194,30
0 6011 000	-	Einkorn-, Drain-, Filterbeton		•	-	-	8	C1	I	1		189,50	-
0 6012 000	-	Einkorn-, Drain-, Filterbeton		•	-	-	16	C1	I	1		180,00	-
Verfüllbaustoff (sehr fein, ohne Körnung)													
0 5069 100			X0	•	-	-	-	F6	-	1		206,00	-
Füllbeton Hohlwände													
1 2051 100	1 2051 200	C 12/15	X0	•	-	-	8	F5	I	1	N	203,70	208,70
Innenbauteile, trocken oder ständig nass (z.B. Wohnräume, Gründungsbauteile)													
1 3133 100	1 3133 200	C 16/20	XC1 XC2	•	•	-	32	F3	m	1	N	183,60	188,60
1 3132 100	1 3132 200	C 16/20	XC1 XC2	•	•	-	16	F3	m	1	N	187,60	192,60
1 3131 100	1 3131 200	C 16/20	XC1 XC2	•	•	-	8	F3	m	1	N	196,60	201,60
Innenbauteile, offene Hallen und Feuchträume ohne Frost													
1 4233 100	1 4233 200	C 20/25	XC1 XC2 XC3	•	•	-	32	F3	m	1	N	184,80	189,80
1 4232 100	1 4232 200	C 20/25	XC1 XC2 XC3	•	•	-	16	F3	m	1	N	188,80	193,80
1 4231 100	1 4231 200	C 20/25	XC1 XC2 XC3	•	•	-	8	F3	m	1	N	197,80	202,80
Vertikale Außenbauteile mit direkter Berechnung und Frost, ohne Tausalzangriff													
1 5333 100	1 5333 200	C 25/30	XC4 XF1	•	•	-	32	F3	m	1	N	189,30	194,30
1 5332 100	1 5332 200	C 25/30	XC4 XF1	•	•	-	16	F3	m	1	N	193,30	198,30
1 5331 100	1 5331 200	C 25/30	XC4 XF1	•	•	-	8	F3	m	1	N	202,30	207,30
1 5343 100	1 5343 200	C 25/30	XC4 XF1	•	•	-	32	F4	m	1	N	193,30	198,30
1 5342 100	1 5342 200	C 25/30	XC4 XF1	•	•	-	16	F4	m	1	N	197,30	202,30
1 5341 100	1 5341 200	C 25/30	XC4 XF1	•	•	-	8	F4	m	1	N	206,30	211,30
Bauteile mit hohem Wassereindringwiderstand (Weiße Wanne) in chemisch schwach angreifender Umgebung													
1 5333 161	1 5333 261	C 25/30	XC4 XF1 XA1	•	•	•	32	F3	m	1/2**	N	193,60	198,60
1 5332 161	1 5332 261	C 25/30	XC4 XF1 XA1	•	•	•	16	F3	m	1/2**	N	197,60	202,60
1 5331 161	1 5331 261	C 25/30	XC4 XF1 XA1	•	•	•	8	F3	m	1/2**	N	206,60	211,60
1 5343 161	1 5343 261	C 25/30	XC4 XF1 XA1	•	•	•	32	F4	m	1/2**	N	197,60	202,60
1 5342 161	1 5342 261	C 25/30	XC4 XF1 XA1	•	•	•	16	F4	m	1/2**	N	201,60	206,60
1 5341 161	1 5341 261	C 25/30	XC4 XF1 XA1	•	•	•	8	F4	m	1/2**	N	210,60	215,60
Vertikale Bauteile im Sprühnebel- u. Spritzwasserbereich													
1 6533 100	1 6533 200	C 30/37	XC4 XF1 XD1 XA1	•	•	•	32	F3	m	2	N	196,10	201,10
1 6532 100	1 6532 200	C 30/37	XC4 XF1 XD1 XA1	•	•	•	16	F3	m	2	N	200,10	205,10
1 6531 100	1 6531 200	C 30/37	XC4 XF1 XD1 XA1	•	•	•	8	F3	m	2	N	209,10	214,10
1 6543 100	1 6543 200	C 30/37	XC4 XF1 XD1 XA1	•	•	•	32	F4	m	2	N	200,10	205,10
1 6542 100	1 6542 200	C 30/37	XC4 XF1 XD1 XA1	•	•	•	16	F4	m	2	N	204,10	209,10
1 6541 100	1 6541 200	C 30/37	XC4 XF1 XD1 XA1	•	•	•	8	F4	m	2	N	213,10	218,10
Außenbauteile mit direkter Berechnung und Frost, im Sprühnebel- und Spritzwasserbereich (vertikal oder geneigt)													
1 5933 100	1 5933 200	C 25/30 LP	XC4 XF3 XD1 XA1	•	•	•	32	F3	m	2	E	199,50	204,50
1 5932 100	1 5932 200	C 25/30 LP	XC4 XF3 XD1 XA1	•	•	•	16	F3	m	2	E	203,50	208,50
1 5931 100	1 5931 200	C 25/30 LP	XC4 XF3 XD1 XA1	•	•	•	8	F3	m	2	E	212,50	217,50

Beton nach Norm inkl. DIN 1045:2023-8, Erläuterung siehe auf Seite 6 und 7

* Die angegebenen Betonklassen können in Sonderfällen abweichen und sind der DIN 1045-1000, Tabelle 2, zu entnehmen.

** ÜK1 wenn Einbau nach DIN 1045-2

** ÜK2 wenn Einbau nach WU-Richtlinie

Feuchtigkeitsklasse W0, WF, WA / Hoher Sulfatwiderstand bis 600 mg/l Sulfat im Wasser.

Sortennummer (normale Witterung)	Sortennummer (kühl Witterung)	Betonfestigkeitsklasse	Expositionsklasse	unbewehrt	Stahlbeton	hWe-WU-Beton	Größtkorn [mm]	Konsistenzklasse	Festigkeitsentwicklung	Überwachungsklasse	Betonklasse*	normale Witterung	kühle Witterung
Außenbauteile mit direkter Berechnung, Frost und Tausalz (z.B. Gehwege und Außentreppen)													
	1 6933 255	C 30/37LP	XC4 XF4 XD3 XA3● XM2	•	•	•	32	F3	s	2	E	-	205,00
	1 6932 255	C 30/37LP	XC4 XF4 XD3 XA3● XM2	•	•	•	16	F3	s	2	E	-	209,00
	1 6931 250	C 30/37 LP	XC4 XF4 XD3 XA3●	•	•	•	8	F3	s	2	E	-	218,00
Außenbauteile mit Tausalz- oder starkem chemischen Angriff / Frostangriff													
1 7833 100	1 7833 200	C 35/45	XC4 XF3 XD3 XA3●	•	•	•	32	F3	m	2	N	206,40	211,40
1 7832 100	1 7832 200	C 35/45	XC4 XF3 XD3 XA3●	•	•	•	16	F3	m	2	N	210,40	215,40
1 7831 100	1 7831 200	C 35/45	XC4 XF3 XD3 XA3●	•	•	•	8	F3	m	2	N	219,40	224,40
1 7843 100	1 7843 200	C 35/45	XC4 XF3 XD3 XA3●	•	•	•	32	F4	m	2	N	210,40	215,40
1 7842 100	1 7842 200	C 35/45	XC4 XF3 XD3 XA3●	•	•	•	16	F4	m	2	N	214,40	219,40
1 7841 100	1 7841 200	C 35/45	XC4 XF3 XD3 XA3●	•	•	•	8	F4	m	2	N	223,40	228,40
Beton für Flügelglätter (Innenbauteile und Beton mit hohem Wassereindringwiderstand)													
1 5373 150	1 5373 250	C 25/30	XC4 XF1 XA1	•	•	•	32	F4	m	1/2 ** N	199,40	204,40	
1 5372 150	1 5372 250	C 25/30	XC4 XF1 XA1	•	•	•	16	F4	m	1/2 ** N	203,40	208,40	
1 6573 155	1 6573 255	C 30/37	XC4 XF1 XD1 XA1 XM1	•	•	•	32	F4	m	2	N	204,60	209,60
1 6572 155	1 6572 255	C 30/37	XC4 XF1 XD1 XA1 XM1	•	•	•	16	F4	m	2	N	208,60	213,60
1 7843 155		C 35/45	XC4 XF3 XD3 XA3● XM2	•	•	•	32	F4	m	2	N	212,90	-
1 7842 155		C 35/45	XC4 XF3 XD3 XA3● XM2	•	•	•	16	F4	m	2	N	216,90	-
	1 7843 255	C 35/45	XC4 XF3 XD3 XA3● XM2	•	•	•	32	F4	s	2	N	-	217,90
	1 7842 255	C 35/45	XC4 XF3 XD3 XA3● XM2	•	•	•	16	F4	s	2	N	-	221,90
Beton für Bohrpfähle in chemisch schwach angreifender Umgebung nach DIN EN 1536 / DIN-SPEC18140													
1 5353 136	1 5353 236	C 25/30	XC4 XF1 XA1	•	•	•	32	F5	m	2	N	205,60	210,60
1 5352 136	1 5352 236	C 25/30	XC4 XF1 XA1	•	•	•	16	F5	m	2	N	209,60	214,60
1 5351 136	1 5351 236	C 25/30	XC4 XF1 XA1	•	•	•	8	F5	m	2	N	213,60	218,60
Leichtverarbeitbarer Beton für Innen- und Außenbauteile (Schalungsdruck und Dichtigkeit beachten)													
1 5352 161	1 5352 261	C 25/30	XC4 XF1 XA1	•	•	•	16	F5	m	1/2 ** N	205,60	210,60	
1 5362 161	1 5362 261	C 25/30	XC4 XF1 XA1	•	•	•	16	F6	m	1/2 ** E	209,60	214,60	
1 6362 100	1 6362 200	C 30/37	XC4 XF1 XA1	•	•	•	16	F6	m	2	E	212,10	217,10
Stahlfaserbeton für nicht tragende Bauteile (nur konstruktiv bewehrt)													
5 5333 100	5 5333 200	C 25/30	XC4 XF1 25 kg/m³	•	•	•	32	F3	m	1/2 ** N	auf Anfrage	auf Anfrage	
5 5332 100	5 5332 200	C 25/30	XC4 XF1 25 kg/m³	•	•	•	16	F3	m	1/2 ** N	auf Anfrage	auf Anfrage	
5 6333 100	5 6333 200	C 30/37	XC4 XF1 XA1 25 kg/m³	•	•	•	32	F3	s	2	N	auf Anfrage	auf Anfrage
5 6332 100	5 6332 200	C 30/37	XC4 XF1 XA1 25 kg/m³	•	•	•	16	F3	s	2	N	auf Anfrage	auf Anfrage
			Sonstige Stahlfaserbetone auf Anfrage!										
Beton nach ZTV-ING (abweichend von DIN 1045-2)													
6 5923 750	6 5923 250	C 25/30 LP	XC4 XF4 XD3 XA1	•	•	•	32	F2	m	2	S	203,50	208,50
6 5922 750	6 5922 250	C 25/30 LP	XC4 XF4 XD3 XA1	•	•	•	16	F2	m	2	S	207,50	212,50
6 6733 750	6 6733 250	C 30/37	XC4 XF3 XD2 XA2	•	•	•	32	F3	m	2	S	201,10	206,10
6 6732 750	6 6732 250	C 30/37	XC4 XF3 XD2 XA2	•	•	•	16	F3	m	2	S	205,10	210,10
	6 7733 250	C 35/45	XC4 XF3 XD2 XA2	•	•	•	32	F3	s	2	S	-	216,10
	6 7732 250	C 35/45	XC4 XF3 XD2 XA2	•	•	•	16	F3	s	2	S	-	220,10

Die Verwendung von Beton nach ZTV-Ing mit CEM II/C-M (S-LL) 42,5N (az) erfordert die Zustimmung des Bauherren.

Beton nach Norm inkl. DIN 1045:2023-8, Erläuterung ●★ siehe auf Seite 6 und 7

* Die angegebenen Betonklassen können in Sonderfällen abweichen und sind der DIN 1045-1000, Tabelle 2, zu entnehmen.

** ÜK1 wenn Einbau nach DIN 1045-2

** ÜK2 wenn Einbau nach WV-Richtlinie

Expositionsklassen

Klasse	Umgebung	Mindestdruckfestigkeitsklasse	max. (w/z) _{eq}	min.z ¹⁾ [kg/m ³]
X0 Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko				
X0	Beton ohne Bewehrung	C8/10	-	-(-)
XC Bewehrungskorrosion durch Karbonatisierung				
XC1	trocken oder ständig nass	C16/20	0,75	240 (240)
XC2	nass, selten trocken	C16/20	0,75	240 (240)
XC3	mäßige Feuchte	C20/25	0,65	260 (240)
XC4	wechselnd nass und trocken	C25/30	0,60	280 (270)
XD Bewehrungskorrosion durch Chloride (außer Meerwasser)				
XD1	mäßige Feuchte	C30/37 ²⁾	0,55	300 (270)
XD2	nass, selten trocken	C35/45 ^{2,4)}	0,50	320 (270)
XD3	wechselnd nass und trocken	C35/45 ²⁾	0,45	320 (270)
XS Bewehrungskorrosion durch Chloride aus Meerwasser				
XS1	salzhaltige Luft	C30/37 ²⁾	0,55	300 (270)
XS2	unter Wasser	C35/45 ^{2,4)}	0,50	320 (270)
XS3	Tide-, Spritzwasser- und Sprühnebelbereiche	C35/45 ²⁾	0,45	320 (270)

Expositionsklassen

Klasse	Umgebung	Mindestdruckfestigkeitsklasse	max. (w/z) _{eq}	min.z ¹⁾ [kg/m ³]
XF Betonkorrosion durch Frostangriff mit und ohne Taumittel				
XF1	mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	C25/30	0,60	280 (270)
XF2	mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	C25/30 ⁵⁾ C35/45 ⁴⁾	0,55 ³⁾ 0,50 ³⁾	300 (270) ³⁾ 320 (270) ³⁾
XF3	hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	C25/30 ⁵⁾ C35/45 ⁴⁾	0,55 0,50	300 (270) 320 (270)
XF4	hohe Wassersättigung, mit Taumittel	C30/37 ⁵⁾	0,50 ³⁾	320 (270) ³⁾
XA Betonkorrosion durch chemischen Angriff				
XA1	chemisch schwach angreifend	C25/30	0,60	280 (270)
XA2	chemisch mäßig angreifend	C35/45 ^{2,4)}	0,50	320 (270) ⁷⁾
XA3	chemisch stark angreifend	C35/45 ^{2,6)}	0,45	320 (270) ⁷⁾
XM Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung				
XM1	mäßiger Verschleiß	C30/37 ²⁾	0,55	300 ¹⁰⁾ (270)
XM2	starker Verschleiß	C30/37 ^{2,8)} C35/45 ²⁾	0,55 0,45	300 ¹⁰⁾ (270) 320 ¹⁰⁾ (270)
XM3	sehr starker Verschleiß	C35/45 ^{2,9)}	0,45	320 ¹⁰⁾ (270)

Konsistenzklassen

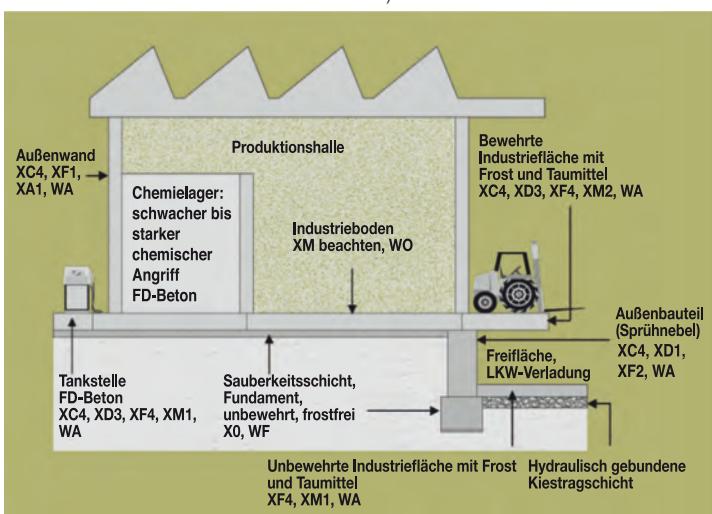
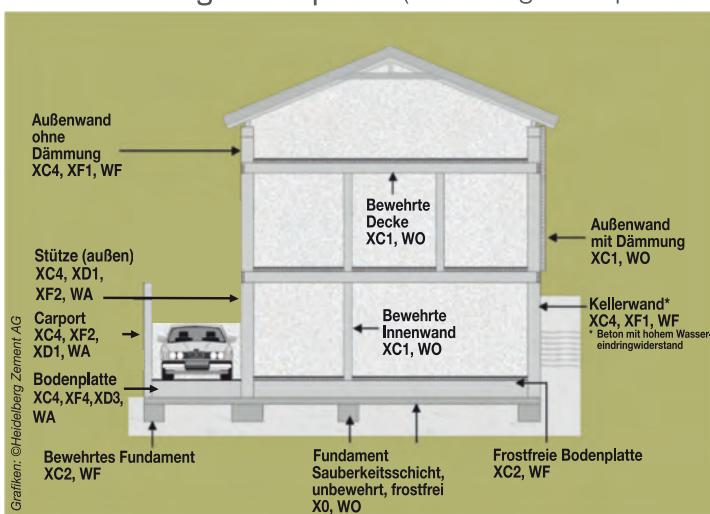
Konsistenz	Ausbreitmaß [mm]	Verdichtungsmaß [-]
sehr steif		C0 $\geq 1,46$
steif	F1 ≤ 340	C1 1,45 bis 1,26
plastisch	F2 350 bis 410	C2 1,25 bis 1,11
weich	F3 420 bis 480	C3 1,10 bis 1,04
sehr weich	F4 490 bis 550	C4 $< 1,04$
fließfähig	F5 560 bis 620	
sehr fließfähig	F6 ≥ 630	

Bei Ausbreitmaßen über 700 mm ist die DAfStb-Richtlinie „Selbstverdichtender Beton“ zu beachten.

Druckfestigkeitsklassen

Druckfestigkeitsklassen	f _{ck, cyl} (Zylinder) [N/mm ²]	f _{ck, cube} (Würfel) [N/mm ²]
C8/10	8	10
C12/15	12	15
C16/20	16	20
C20/25	20	25
C25/30	25	30
C30/37	30	37
C35/45	35	45
C40/50	40	50
C45/55	45	55
C50/60	50	60

Anwendungsbeispiele (Zuordnung von Expositionsklassen für Beton nach DIN 1045-2)



Bitte beachten: Die tatsächlichen Expositionsklassen wie auch alle weiteren Anforderungen an den Beton müssen vom Verfasser der Festlegung (Architekt/Planer) objektbezogen vorgegeben werden.

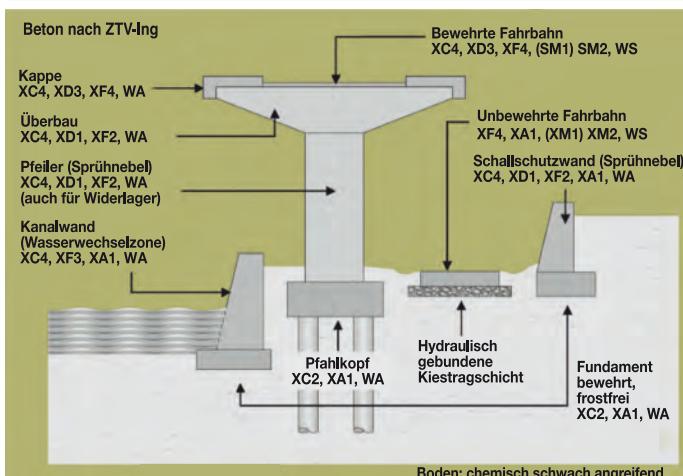
- Nach DIN 1045-2 sind für XA3 bauseits zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich.
- * Für diese Betone wird entsprechend DIN 1045-2 die Druckfestigkeit für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflusst den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer sowie die Ausschaltfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht.
- bei XM2 C30/37 Oberflächenbehandlung erforderlich**
- bei XM3 Einstreuung von Hartstoffen nach DIN 1100 erforderlich**
- LP-Betone sind nicht zum Flügelglätten geeignet!**



- Klammerwert: Mindestzementgehalt bei Flugascheanrechnung.
- Bei LP-Beton eine Festigkeitsklasse niedriger.
- Bei gleichzeitiger Verwendung von Flugasche und Silikastaub dürfen diese nicht angerechnet werden.
- Bei langsam und sehr langsam erhärtenden Betonen ($r < 0,30$) eine Festigkeitsklasse niedriger; Nachweis der Druckfestigkeit im Alter von 28 Tagen.
- LP-Beton
- Zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Bei Angriff durch Sulfat (ausgenommen bei Meerwasser) HS-Zement verwenden. Bei $\text{SO}_4^{2-} \leq 1500 \text{ mg/l}$ darf eine Mischung aus Zement und Flugasche gemäß DIN 1045-2 verwendet werden.
- Oberflächenbehandlung erforderlich.
- Hartstoffe nach DIN 1100 erforderlich.
- Höchstzementgehalt 380 kg/m³.

Feuchtigkeitsklassen

Klasse	Umgebung
	Betonkorrosion durch Alkalikieselsäurereaktion
W0	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht ist und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt.
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist.
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintritt ausgesetzt ist (Betonfahrbahnen).



Mindestdauer der Nachbehandlung von Beton

Oberflächentemperatur ϑ [°C]	Nachbehandlungsdauer [d] ¹⁾²⁾³⁾⁴⁾			
	$r \geq 0,50$	$r \geq 0,30$	$r \geq 0,15$	$r < 0,15$
9 ≥ 25	1	2	2	3
25 $> 9 \geq 15$	1	2	4	5
15 $> 9 \geq 10$	2	4	7	10
10 $> 9 \geq 5^5)$	3	6	10	15

Alternative Nachbehandlungsregel

für XC2, XC3, XC4 und XF1⁶⁾

Frischbetontemperatur ϑ_0 [°C]	Nachbehandlungsdauer [d] ¹⁾²⁾³⁾⁴⁾		
	$r \geq 0,50$	$r \geq 0,30$	$r \geq 0,15$
9 _{fb} ≥ 15	1	2	4
15 $> 9_{fb} \geq 10$	2	4	7
10 $> 9_{fb} \geq 5$	4	8	14

- Bei X0 und XC1 sind als Nachbehandlungsdauer 0,5 Tage anzusetzen.
- Die Nachbehandlungsdauer wird in Abhängigkeit von der Festigkeitsentwicklung des Betons bestimmt. Die Festigkeitsentwicklung r ist der Quotient aus der 2-Tages Druckfestigkeit und der Druckfestigkeit zum Zeitpunkt des Nachweises der Druckfestigkeit (ermittelt bei der Erstprüfung oder auf Grundlage der Ergebnisse einer bekannten Betonzusammensetzung).
- Bei XM ist die Nachbehandlungsdauer zu verdoppeln.
- Bei mehr als 5 Stunden Verarbeitbarkeitszeit ist die Nachbehandlungsdauer angemessen zu verlängern.
- Nachbehandlungsdauer bei Temperaturen $< 5^\circ\text{C}$ um die Zeitdauer zu verlängern, während die Temperaturen $< 5^\circ\text{C}$ liegen.
- Darf bei Stahlenschalungen oder bei Bauteilen mit ungeschaltenen Oberflächen nur angewendet werden, wenn ein übermäßiges Auskühlen des Betons im Anfangsstadium der Erhärtung ausgeschlossen wird.

Mindestbetondeckung

Klasse	Mindestbetondeckung C_{min} [mm] ¹⁾²⁾		
	Betonstahl	Spannglieder im sofortigen und im nachträglichen Verbund ³⁾	Vorhaltemaß Δc [mm]
XC1	10	20	10
XC2, XC3	20	30	15
XC4	25	35	15
XD1 bis XD3	40	50	15
XS1 bis XS3			

- Die Werte dürfen für Bauteile, deren Betonfestigkeit um 2 Festigkeitsklassen höher liegt als nach DIN 1045-1, Tab. 3, mindestens erforderlich, um 5 mm vermindert werden. Für Bauteile der Expositionsklasse XC1 ist diese Abminderung nicht zulässig.
- Wird Orthobeton kraftschlüssig mit einem Fertigteil verbunden, dürfen die Werte an der Fuge zugewandten Rändern auf 5 mm im Fertigteil und auf 10 mm im Orthobeton verringert werden.
- Die Mindestbetondeckung bezieht sich bei Spanngliedern im nachträglichen Verbund auf die Oberfläche des Hüllrohrs.

Überwachungsklassen

Überwachungsklasse ÜK1	Überwachungsklasse ÜK2
<ul style="list-style-type: none"> $\leq C25/30$ C25/30 ohne Luftporen C25/30 hWe/WU-Beton C25/30 XC4, XF1, XA1 Nicht tragende Bauteile, z.B. unbewehrte nachträglich betonierte Bodenplatten, einige Industrieböden 	<ul style="list-style-type: none"> $\geq C30/37$ Luftporenbeton Prüfalter über 28 Tage, massive Bauteile Beton WU-Rili Beanspruchungsklasse 1 Beton nach WHG, FD-Beton Kunststofffaserbeton für Brandschutz Stahlfaserbeton nach DAfStb-Rili Leichtbeton Schwerbeton Spannbeton SVB = Selbstverdichtender Beton Wenn vom Bauherrn/Planer gefordert (Projektbeschreibung) Verzögerter Beton über 12 Std. VZ-Zeit Beton mit RC-Material über 25 Vol.-% oder abweichend von DIN 1045-2

Sandbeton/Estrich/Körnung

Preisliste
ab Januar 2026



Sandbeton nicht güteüberwacht!

Sandbeton 0-4 mm / 0-8 mm

Zement kg / m ³			€ / m ³			Gesteinskörnungen im Fahrnischer frei Baustelle ¹⁾			€ / m ³			Gesteinskörnungen ab Werk ¹⁾			€ / m ³		
200	0-4 mm	182,30				Sand	0/4 mm gew.	78,50				Sand	0/4 mm gew.	52,50			
250	0-4 mm	186,30	0-8 mm	185,30		Kies	4/8 mm gew.	68,50				Kies	4/8 mm gew.	42,50			
300	0-4 mm	196,20	0-8 mm	195,20		Kies	8/16 mm gew.	68,50				Kies	8/16 mm gew.	42,50			
350	0-4 mm	200,30	0-8 mm	199,30		Kies	16/32 mm gew.	68,50				Kies	16/32 mm gew.	42,50			
400	0-4 mm	215,50	0-8 mm	214,50								Splitt	2/5 mm (Kalkstein)	65,50			
450	0-4 mm	221,50	0-8 mm	220,50								Recyclingmaterial	0/32 mm	23,50			
600	0-4 mm	237,40															

¹⁾ Keine Gewähr auf Sauberkeit der Gesteinskörnungen

Fließestrich aus dem Fahrnischer

Pumpe, Anwendungstechniker und Schwabbelstangen werden gestellt

Anwendungsbereich / Bauteilbeispiele	Kurzbezeichnung	Druckfestigkeitsklasse	Biegezugfestigkeit	Sortennummer	Preis / m ³ ab Werk Söchtenau zzgl. Fracht
Zement-Fließestrich					
Wohn- und Gewerbebau. Innen und Außenbereich, Frost, kein Taumittel	CT	C 25	F 4	758	285,00 €
Lieferung Fließestrich ab Werk Söchtenau bis Wiederankunft Werk Söchtenau pro Fahrnischer. Abrechnung nach Regieschein (nicht skontierbar). Regiesatz inkl. Maut, CO ₂ - und Energiezuschlag					85,00 € / Std

Estrichpumpe inkl. Schwabbelstangen

Einsatzzeit von Ankunft bis Abfahrt, mindestens aber 350,00 € Einsatzpauschale zzgl. Anfahrt s.u.	100,00 € / Stunde
Anfahrtspauschale bis zu 30 km ab Werk Söchtenau	100,00 €
Anfahrtspauschale ab 30 km bis 45 km ab Werk Söchtenau	150,00 €
Anfahrtspauschale ab 45 km bis 60 km ab Werk Söchtenau	200,00 €
Pumpleitung bis 30 m	frei
Pumpleitung ab 30 m	4,50 € / lfm

Estrichpumpeinsätze sind Dienstleistungen und nicht skontierbar.

Zusatzprodukte und Zuschläge	
Abspernwinkel 2m	5,00 € / Stück
Heizzuschlag	9,50 € / m³
Entsorgung von Restestrich > 0,5 m ³	200,00 € / m³
Samstagslieferung	auf Anfrage
Messstellen	6,00 € / Stück

Für eventuell anfallende Erschwerniszulagen (Bergzuschlag, Kettenmontage usw), kommt unsere aktuelle Preisliste für Transportbeton zur Anwendung.

Fugen-Nachbehandlung-Sinterschicht

Das Erstellen von Dehnungsfugen ist ungedingt notwendig. Fugen in Türdurchgängen sind generell vorzusehen. Das Anlegen erfolgt analog zum bekannten konventionellen Zementestrich. Die Feldgrößen dürfen 40 m² nicht überschreiten. Die Fugen müssen vor der Verlegung gestellt werden.

CemFlow darf nicht kugelgestrahlt werden. Dies führt zur Zerstörung des gesamten Oberflächengefüges des Estrichs und mindert deutlich die Oberflächenhaftzugfestigkeit. In den ersten 3 Tagen ist der eingebaute Estrich vor Zugluft und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Oberfläche muss angeschliffen werden (Entfernen der Sinterschicht). Der Zeitpunkt des Anschleifens ist abhängig von den Witterungs- und Baustellenbedingungen. Erfahrungsgemäß liegt dieser bei 2 bis 6 Tagen nach der Verlegung.

An der Oberfläche können in der Sinterschicht Risse auftreten.

Dabei handelt es sich um rein oberflächennahe ca. 2 bis 3 mm tiefe „Risse“, welche die Gebrauchstauglichkeit und das Tragverhalten der Estrichkonstruktion nicht negativ beeinflussen. Ebenso kann der jeder handelsübliche Oberbelag aufgebracht werden.

Durch intensives Schleifen können die „Risse“ entfernt werden. Bei diesen speziellen oberflächennahen „Rissen“ handelt es sich um keinen Produktfehler und stellen somit auch keinen Reklamationsanspruch gegenüber dem Herstellerwerk dar.

technische
Datenblätter



Allgemeines

Arbeitssicherheit

- Gemäß BGV D29 §38 Abs. 1 ist das Ziehen des Betons mittels Fahrnischer untersagt.
- Aufgrund gesetzlicher Arbeitsschutzverordnungen ist es untersagt, Fahrnischer mittels Betonpumpe oder Krankübel zu befüllen

Auftragsannahme erfolgt über den anerkannten Baustoff-Großhandel unter Zugrundelegung unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton oder direkt im Werk, Tel. 0 80 25 / 99 17 99 17.

Alle angegebenen Preise sind Nettopreise, die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet.

Die Wareneingangskontrolle unterliegt ausschließlich dem Besteller / Einbauer.

Ist für Ihr Bauvorhaben die DIN 1045-1000 vereinbart, sind vor Beginn und während der Betonarbeiten Betonfachgespräche zu führen. Zu diesen erklären wir uns, vor allem bezüglich Beton der Betonklassen BK-E und BK-S nach DIN 1045, gerne bereit.

Die angegebenen Betonklassen können in Sonderfällen abweichen und sind der DIN 1045-1000, Tabelle 2, zu entnehmen.

Konsistenzveränderungen durch Wasserzugabe sind nicht statthaft.

Konsistenzveränderungen durch Zugabe von Fließmittel sind möglich.

Güteüberwachung:

Erfolgt durch unsere eigene Prüfstelle E, die Fremdüberwachung durch das MPA für das Bauwesen der TUM.

Herstellung von Probewürfeln: € 220,00 je Serie (3 Stück)

Zuschläge: Für Lieferungen nach ZTV-ING € 2,00 / m³

Restbetonentsorgung: € 75,00 / m³

Entfernung:

Die Preise verstehen sich für 1 m³ verdichteten Beton im Umkreis von 15 km.

Entfernungszuschläge außerhalb des 15-km-Kreises nach Vereinbarung.

Bergzuschlag: € 10,00 / m³

Selbstabholer:

Bei Selbstabholung vermindert sich der Preis um € 10,00 / m³.

Mautumlage: € 2,50 / m³, Selbstabholer € 2,00 / m³ (Bei Mengen unter einem m³ wird eine Pauschale von 2,00 € erhoben)

Frachtausgleich:

Bei Lieferungen von weniger als 7,5 m³ wird die Differenz auf 7,5 m³ berechnet und beträgt € 20,00 / m³

CO₂-Zertifikate: € 5,80 / m³ (variabel, je nach aktuellem CO₂-Zertifikatspreis, dies gilt auch bei laufenden Vereinbarungen)

Energiekostenzuschlag: € 8,00 / m³ (variabel, je nach aktuellen Treibstoff- und Energiepreisen, dies gilt auch bei laufenden Vereinbarungen)

Ladezeit: Montag bis Freitag 7.00 - 17.00 Uhr durchgehend. In den Wintermonaten (ca. Nov.-März) sind Änderungen möglich.

Die Ladezeiten können je nach Auftragslage und Witterung abweichen.

Für Lieferungen außerhalb der regulären Ladezeit und an Samstagen wird ein Zuschlag von € 12,00 / m³ berechnet.

Für Lieferungen unter 20 m³ wird eine Pauschale von € 250,00 erhoben.

Kühle Witterung, Betontemperatur nach Norm:

In den Wintermonaten liefern wir bei Bedarf vorgewärmten Beton gemäß DIN 1045-3 Absatz 9.3 (8).

Für das Vorwärmen der Zuschläge, sowie die Verwendung von Warmwasser, berechnen wir € 4,00 / m³.

Saisonumlage: Vom 15.11. - 15.03. € 4,00 / m³

Entladezeit / Wartezeit:

Die Entladezeit beträgt 5 Min. / m³. Bei Überschreitung der Entladezeit lehnen wir eine Haftung für zwischenzeitlich auftretenden Erstarrungsbeginn des Betons ab und berechnen € 1,50 pro Minute / Fahrnischer.

Verweigerung der Annahme:

Wird die Annahme von bestelltem Beton ohne unser Verschulden verweigert, gilt der Auftrag als ausgeführt und wird berechnet. Ist eine Umdisposition auf eine andere Baustelle möglich, berechnen wir an Fracht pauschal € 90,00 / m³.

Kunststofffaser:

Mikrofasern (900 g / m³) Achtung: Keine statische Anrechenbarkeit € 18,00 / m³

AWP Macro Tech-Makrofasern (1,0 kg / m³) € 22,00 / m³

Dosiergebühr:

Für Zusatzstoffe (Kunststofffasern / Stahlfasern) wird eine Dosiergebühr von € 4,00 / m³ berechnet.

Bei bauseits gestellten Zusatzmitteln und -stoffen erlischt unsere Gewährleistung.

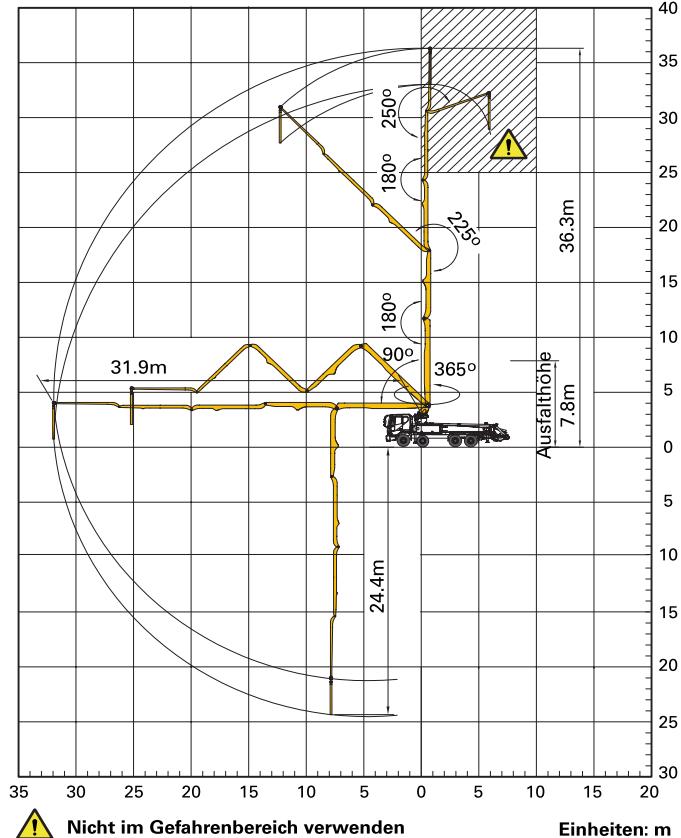
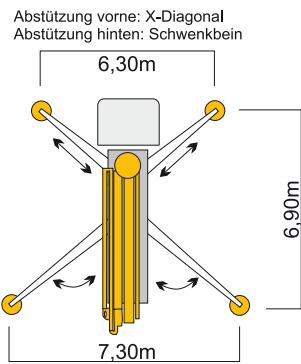
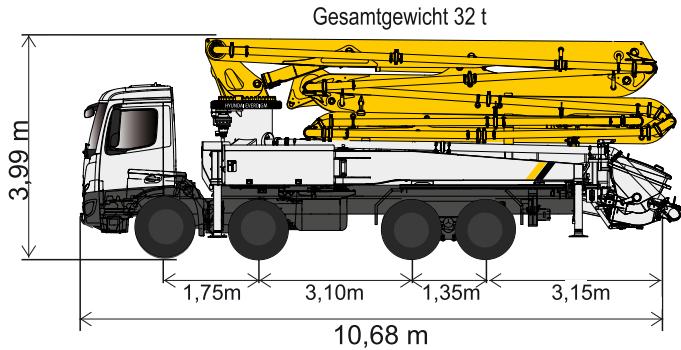
Entladung mit Schüttrohr: € 40,00 / Einsatz

Kostensteigerungen unsererseits auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen werden ab dem Datum ihrer Einführung weiterberechnet, insbesondere die Besteuerung von CO₂ sowie Energiekosten.

Außergewöhnlich hohe Kostensteigerungen nach dem 1. Januar 2026 müssen wir weitergeben.

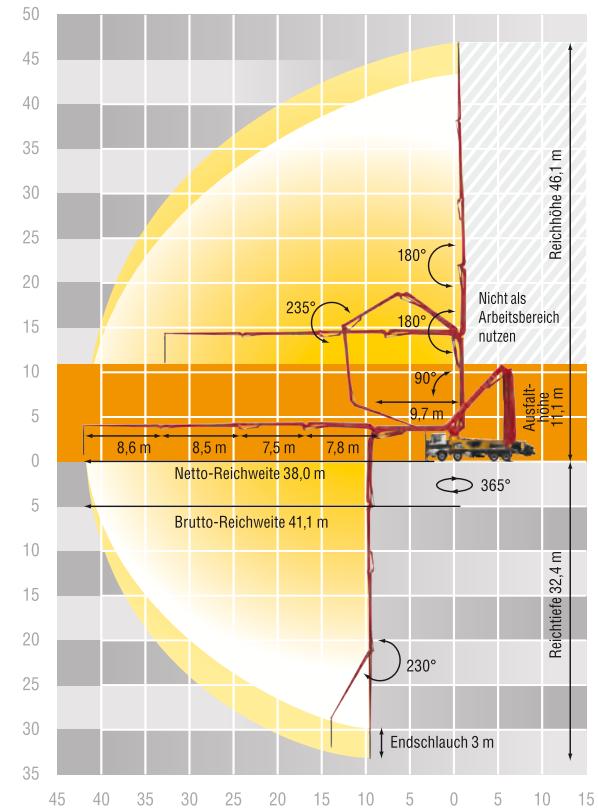
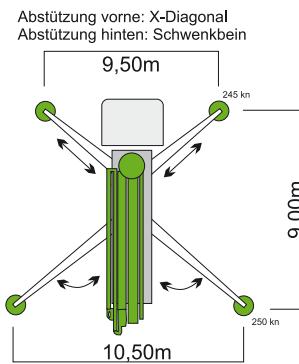
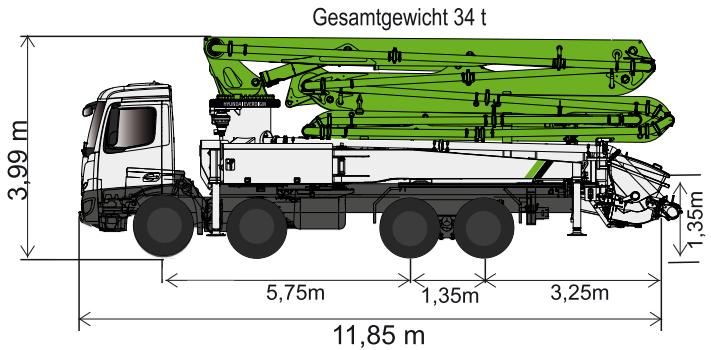
Technische Daten M37

Verteilermast	
Faltungsart	5-Arm ZR-Faltung
Reichhöhe	36,3m
Reichweite	31,9m
Reichtiefe	24,4m
Ausfalthöhe	7,8m
Länge Endschlauch	4,0m
Förderleitungen	125mm Ø
Schwenkbereich	365°
Fördermenge	160 m ³ / h



Technische Daten M47

Verteilermast	
Faltungsart	5-Arm RZ-Faltung
Reichhöhe	46,1m
Reichweite	41,1m
Reichtiefe	32,4m
Ausfalthöhe	11,1m
Länge Endschlauch	3,0m
Förderleitungen	125mm Ø
Schwenkbereich	365°
Fördermenge	160 m ³ / h





Mietpreisliste für Betonpumpen mit Verteilermast

Betonpumpengröße		M 28	M 37	M 47	weitere Größen auf Anfrage
Mindesteinsatzpauschale	Preis pro Einsatz	630,00 €	960,00 €	1.570,00 €	
bis 20 m ³	Preis pauschal	630,00 €	960,00 €	1.570,00 €	
bis 30 m ³	Preis pauschal	892,00 €	1.150,00 €	1.830,00 €	
bis 50 m ³	Preis pro m ³	27,60 €	34,10 €	47,70 €	
bis 75 m ³	Preis pro m ³	26,20 €	32,70 €	46,30 €	
bis 100 m ³	Preis pro m ³	25,10 €	30,90 €	43,30 €	
bis 150 m ³	Preis pro m ³	24,10 €	29,30 €	40,30 €	
über 150 m ³	Preis pro m ³	21,10 €	27,20 €	35,80 €	
Mindestfördermenge pro Std	m ³ pro Std	18m ³	20m ³	25m ³	
Stundensatz	Preis pro Std	375,00 €	458,00 €	701,00 €	
Treibstoffkosten (unterjährige Anpassung möglich)	Preis pro m ³	0,75 €	0,75 €	0,75 €	

Sonderleistungen / Zuschläge

Standortwechsel auf der Baustelle	Preis pro Wechsel	95,00 €	95,00 €	120,00 €	weitere Größen auf Anfrage	
Keine Reinigungsmöglichkeit am Einsatzort	Preis pauschal	215,00 €	215,00 €	215,00 €		
Zuschlag für Sonderbeton (Stahlfaser etc.)	Preis pro m ³	4,00 €	4,00 €	4,00 €		
Rohrverlängerung	Preis pro lfm	9,50 €	9,50 €	9,50 €		
Schlauchleitung auf/abbauen, ohne Hilfspers.	Preis pro lfm	5,00 €	5,00 €	5,00 €		
Nachtzuschlag Mo-Fr, 20.00 Uhr - 6.00 Uhr	Preis pro Std	200,00 €	200,00 €	200,00 €		
Samstagszuschlag, 6.00 Uhr - 20.00 Uhr	Preis pro Std	106,00 €	106,00 €	106,00 €		
Sonn- und Feiertagszuschlag	Preis pro Std	nach Vereinbarung				
Vergebliche Anfahrt	Preis pro Std	315,00 €	420,00 €	840,00 €		
Zuschlag 2. Maschinist	Preis pro Std	60,00 €	60,00 €	60,00 €		

Auf Sonderleistungen, Zuschläge und Mindesteinsatzpauschalen werden keine Rabatte gewährt!
Bei selbstverdichtendem Beton muss eine Auswaschmöglichkeit auf der Baustelle vorhanden sein.
Die Einsatzzeit beinhaltet Aufbau, Pumpvorgang, Abbau und Reinigung der Pumpe.

Voraussetzungen bauseitiger Leistungen:

Zum Anpumpen ist vom Auftraggeber ausreichend Schlempe zur Verfügung zu stellen.

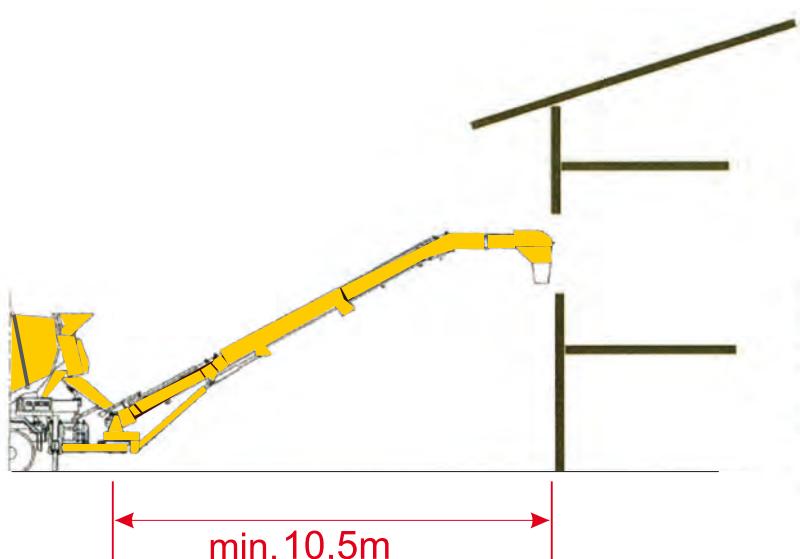
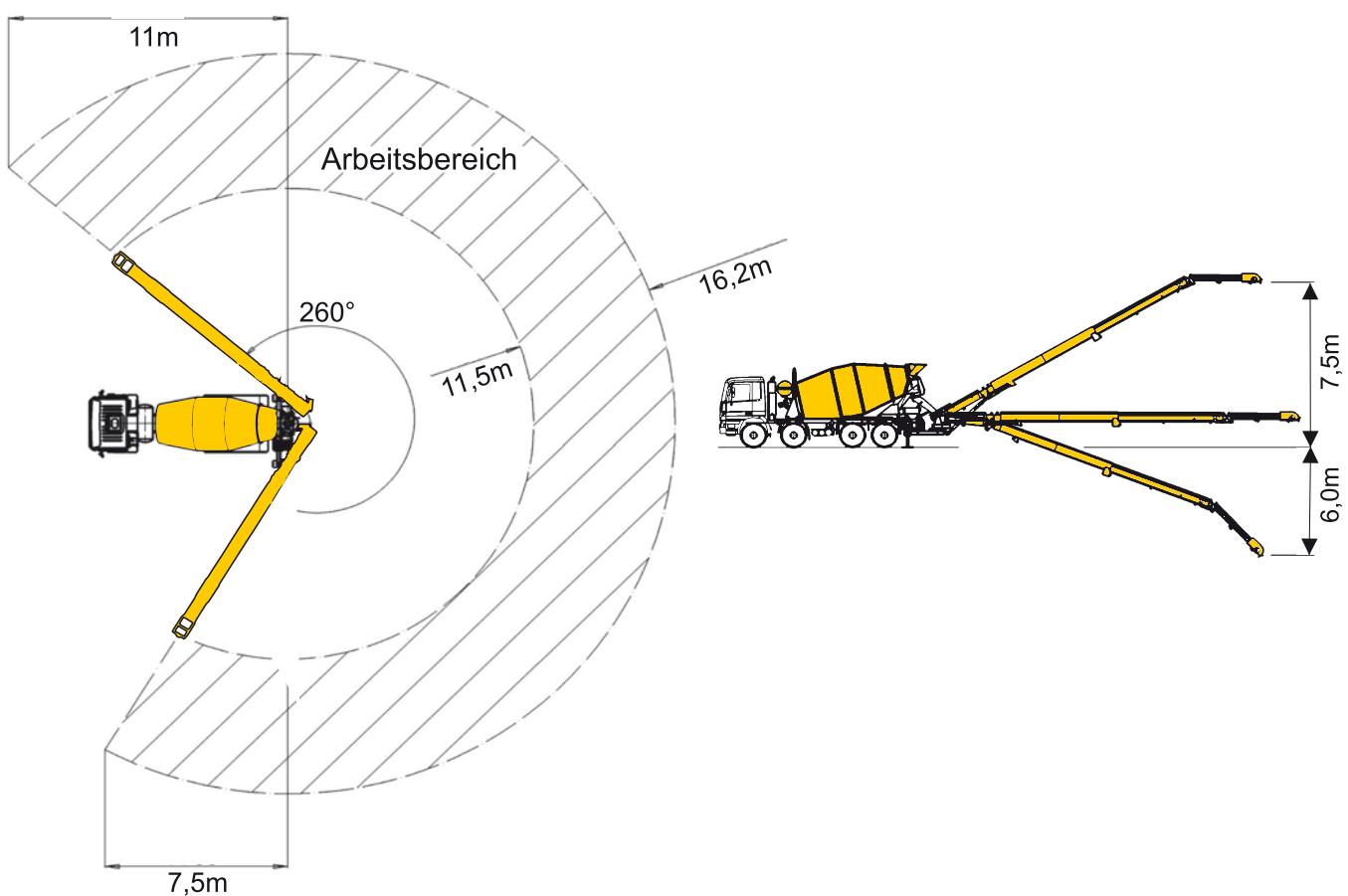
Zudem ist für einen einwandfreien, tragfähigen Zufahrtsweg, sowie einen gesicherten Standplatz zu sorgen.

Ausreichend Hilfskräfte zum Auf- und Abbau der bestellten Schlauchleitung müssen gestellt werden.

Stromleitungen müssen isoliert bzw. abgeschaltet werden.

Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter ist im Auftragsfalle kostenlos, andernfalls ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 150,00 € zu entrichten.

Schwenkbereich Förderband 12+4+1



Achtung:

Bei Fördern durch Fenster/Türen etc.

in ein Gebäude wird ein Mindestabstand

von 10,50m zwischen Drehachse Förderband

und Gebäude benötigt!

FERTIGBETON STIEB WEYARN

GmbH & Co. KG



Teleskop-Förderband 16m Reichweite

Einsatzpauschale

Fördern von Beton

Fördern von Sand / Kies

Bei langen Entlade- und Transportzeiten berechnen wir
die Einsatzzeit von Beladung Werk bis Rückkehr Werk mit

150,00 € / Einsatz

13,00 € / m³

13,00 € / m³

140,00 € / Std

Betonkonsistenz bei Förderbandeinsatz:

Im Regelfall F1 und F2, F3 nur bedingt möglich, ab F4 nicht mehr möglich

Pumpen- und Förderbandeinsatz sind reine Arbeitsleistungen und **nicht rabatt- und skontierfähig!**

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fertigbeton Stieb Weyarn GmbH & Co. KG.

FERTIGBETON STIEB WEYARN

GmbH & Co. KG

Betonblocksteine

Bezeichnung	Länge in mm	Breite in mm	Tiefe in mm	Gewicht in kg	Preis / Stück netto ab Werk Weyarn
Ausführung mit/ohne Noppen	1800	600	600	1555	170,00 €
Ausführung mit/ohne Noppen	1200	600	600	1036	150,00 €
Ausführung mit/ohne Noppen	600	600	600	518	110,00 €
Ausführung mit/ohne Noppen	1600	800	400	1228	160,00 €
Ausführung mit/ohne Noppen	1200	800	400	921	140,00 €
Ausführung mit/ohne Noppen	400	800	400	307	100,00 €

Zusatzeleistung / Zubehör

Verladekupplung für Gehänge

80,00 Euro/Stück

Lieferung auf Anfrage möglich

Preis auf Anfrage



Die angegebenen Wand- und Anschüttböhen sind zu beachten, diese senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu.
Auch sind statische Berechnungen über uns erhältlich.

Alle Varianten sind
auch in Natursteinoptik erhältlich
Verfügbarkeit nach vorheriger
Absprache



Stein mit glatter Oberseite



Stein mit Noppen

Gewährleistung:

Der Hersteller übernimmt keine Gewährleistung für die Standsicherheit einer aufgestellten Wand oder Mauer.

Der Käufer ist für die Wandhöhe allein verantwortlich.

Die Betongüte der Betonblocksteine kann schwanken, diese befindet sich zwischen der Festigkeit C 20/25 und C 35/45, daher übernehmen wir keine Gewährleistung für frost- und witterungsbedingte Schäden.

Wir übernehmen keine Gewährleistung für Material- oder Personenschäden, die während der Be- und Entladung, sowie beim Versetzen der Steine auftreten können.

Der Käufer verpflichtet sich für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen Sorge zu tragen.

Sicherheitshinweise:

Die Betonblocksteine können nicht als Stützwand gegen drückendes Erdreich verwendet werden.

Eine aufgestellte Wand darf nicht zu hoch gebaut werden (Einsturzgefahr).

Die Betonblocksteine können nur mit einem geeigneten Hebegegerät versetzt werden.

Es ist darauf zu achten, dass sich keine Personen unter der schwebenden Last befinden.

FERTIGBETON STIEB WEYARN

GmbH & Co. KG

R-Betone

Druckfestigkeitsklasse	Expositionsklasse	Größtkorn [mm]	Konsistenzklasse	Überwachungsklasse	Betonklasse *	normale Witterung normale Wärme-entwicklung normale Ausschalfristen € / m ³	kühle Witterung schnellere Wärme-entwicklung kürzere Ausschalfristen € / m ³
C 8/10	X0	16	F3	1	N/E	auf Anfrage	auf Anfrage
C 12/15	X0	16	F3	1	N/E	auf Anfrage	auf Anfrage
C 20/25	XC1 XC2 XC3	16	F4	1	N/E	auf Anfrage	auf Anfrage
C 25/30	XC4 XF1	16	F3	1	N/E	auf Anfrage	auf Anfrage
C 25/30	XC4 XF1	16	F4	1	N/E	auf Anfrage	auf Anfrage
C 25/30	XC4 XF1 XA1 hWe	16	F4	2	N/E	auf Anfrage	auf Anfrage
C 30/37	XC4 XF1 hWe	16	F4	2	N/E	auf Anfrage	auf Anfrage

* Die angegebenen Betonklassen können in Sonderfällen abweichen und sind der DIN 1045-1000, Tabelle 2, zu entnehmen.

Die aufgeführten Betone erfüllen die Anforderung an die Feuchtigkeitsklassen W0 und WF.

Fremdüberwachung / Zertifizierung durch das Materialprüfungsamt für das Bauwesen der TU München.

Die Nachbehandlung des eingebauten Betons hat zum frühstmöglichen Zeitpunkt zu beginnen. Aufsprühen von Nachbehandlungsmitteln, oder Abdecken mit Folie ist auf den jeweiligen Einsatzzweck und der herrschenden Witterung abzustimmen.

Eine Zugabe fremder Zusätze (FM und/oder Fasern) hat zur Folge, dass es sich nicht mehr um einen Beton nach DIN 1045 handelt. Das Ü-Zertifikat wird ungültig und das Produkt ist nur noch ein Gemisch von Gesteinkörnung mit Zement.

CSC Zertifizierung - Nachhaltigkeit in Beton

Unser Betrieb ist nach den strengen Kriterien der CSC Zertifizierung (Concrete Sustainability Council) zertifiziert. Diese Auszeichnung bestätigt unser tief verwurzeltes Engagement für Nachhaltigkeit und Umweltschutz in der Betonproduktion.

Unsere CSC Zertifizierung ist ein Zeichen unserer Bemühungen, die Umweltauswirkungen in der Baubranche zu minimieren und soziale Verantwortung zu übernehmen. Dies ist unser Nachweis, dass Sie Produkte aus nachhaltiger und umweltfreundlicher Betonherstellung erhalten.



Geschäftsbedingungen

Stand Januar 2024

1 Geltung

1.1 Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Verkäufe von Transportbeton (im Folgenden „Ware“).

1.2 Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind diese kursiv gedruckt.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen/Einkaufsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen haben. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen vor.

2 Angebot

2.1 Unsre Angebote sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Verträge kommen erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande oder wenn wir eine Versandanzeige, einen Lieferschein oder eine Rechnung erteilt haben.

2.2 Für die richtige Auswahl der Beton sorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Für das Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonverzeichnisse.

2.3 Muster, Proben und Prospektangaben vermitteln keinen Anspruch auf eine bestimmte Beschaffenheit der Ware. Sie liefern lediglich Anhaltspunkte für die durchschnittliche Warenbeschaffenheit, sofern nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Eine Zusage über die Beschaffenheit wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet sein.

2.4 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaiger Zusatzbestimmungen des Verkäufers (bspw. Preislisten/besondere Vertragsbestimmungen). Die vorstehend genannten Dokumente geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Vorvertraglich erteilte mündliche Zusagen oder Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

2.5 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126 BGB). Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen.

3 Lieferung und Abnahme

3.1 Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

3.2 Vereinbarte Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) verschieben sich, soweit dies durch die folgenden Umstände verursacht ist:

- rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen (Streik oder Aussperrung) in unserem Betrieb oder im Betrieb eines für die Leistungserbringung eingesetzten Dritten (insbesondere Vorlieferant, Energie- oder Wasserlieferant, Transporteur),
- Produktions- und Lieferunterbrechungen aufgrund öffentlich-rechtlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, soweit wir diese nicht zu vertreten haben,
- unvermeidbarer Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen,
- Transportverzögerungen durch von uns nicht zu vertretende Verkehrsstörungen,
- politische Wirren, Pandemien oder andere vergleichbare Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen und die für uns bei Abschluss des Vertrages nicht erkennbar waren,
- verzögerte Belieferung unseres Betriebs mit Roh- und Ausgangsstoffen durch unsere Zulieferer, wenn hierdurch die Produktion in unserem Betrieb beeinträchtigt wird und soweit diese Beeinträchtigungen für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind,
- höhere Gewalt oder andere für uns unabwendbare Umstände,
- sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder fremden Betrieben eintreten, soweit diese die Aufrechterhaltung unseres Betriebes beeinträchtigen und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind.

3.3 Im Falle einer Verschiebung der vereinbarten Leistungszeit gemäß Ziff. 3.2 haben wir den Käufer unverzüglich zu unterrichten. Wir haben ferner alles zu tun, was uns nach dem Maßstab des § 275 Abs. 2 BGB billigerweise zugemutet werden kann, um die Verschiebung gering zu halten.

3.4 Nichteinhaltung vereinbarter – ggf. auch gem. Zimmer 3.2 verschobener – Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigen den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Soweit uns die in Ziff. 3.2 genannten Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden in diesen Fällen den Kunden unverzüglich informieren und im Falle unseres Rücktritts erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten. § 323 Abs. 5 S. 1 BGB bleibt unberührt.

3.5 Der Abruf hat schriftlich zu erfolgen. Bei telefonischem Abruf haftet der Kunde für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

3.6 Bei Lieferung an eine vereinbarte Stelle muss das Transportbetonfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastkraftwagen (bis zu 40 Tonnen) widerstandsfähig unbefahrbaren Anfahrtsweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein VertretemüssenDas Entleeren/Abladen des Transportbetonfahrzeugs muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

3.7 Bei weigerter, verspäteter, verzögter oder sonst schwädriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretemüssen.

3.8 Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

3.9 Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten diejenigen Personen, die den Lieferschein/das Empfangsdokument unterzeichnen, uns gegenüber als zur Entgegennahme der Ware bevollmächtigt.

3.10 Unterschreibt eine Person den Lieferschein/das Empfangsdokument auf elektronischem Wege, so gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB.

4 Gefahrübergang

4.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt.

4.2 Bei Lieferung der Ware geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zu der vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

5 Mängelansprüche/Haftung

5.1 Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

5.2 Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangestastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt.

5.3 Probekörper gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Wir werden unverzüglich nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probenahme entsenden.

5.4 Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung oder deren Unmöglichkeit berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder Rücktritt vom Vertrag. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 6.

5.5 Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden verjähren spätestens zwei Jahre ab Ablieferung, es sei denn, ein unter Ziff. 6.4 genannter Fall liegt vor; Mängel-ansprüche eines Kaufmanns i. S. des HGB verjähren spätestens drei Monate nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns, soweit der Ablauf der Verjährung nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften gehemmt ist.

5.6 Die Vorschrift des § 445a Abs. 1 BGB wird im Rahmen rein unternehmerischer Lieferketten – also solcher Lieferketten, an deren Ende kein Verbraucher steht – abbedungen. Die Vorschrift des § 445a Abs. 2 BGB wird gleichfalls im Rahmen rein unternehmerischer Lieferketten – also solchen Lieferketten, an deren Ende kein Verbraucher steht – abbedungen.

6 Schadensersatzansprüche

6.1 Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit nicht ein unter Ziff. 6.4 genannter Fall vorliegt.

Geschäftsbedingungen

Stand Januar 2024

6.2 Bei einer Verletzung von Vertragspflichten ist unsere Haftung auf Schadensersatz in Fällen der einfachen Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden, im Übrigen, soweit der Schaden darüber hinausgeht, auf die Höhe der Deckungssumme unserer Produkt- haftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz und für garantierte Beschaffenheitsmerkmale bleibt hiervom unberührt.

6.3 Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

6.4 Von allen in diesen AGB enthaltenen Haftungsbeschränkungen und Verjährungsleichterungen ausgenommen ist unsere Haftung bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei grobem Verschulden, Vorsatz oder Arglist sowie bei einer Verletzung von Verkäuferpflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

7 Sicherungsrechte

7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z. B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretnungsverbot vereinbart.

7.2 Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (Ziff. 7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Ziff. 7.1 S. 1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) zum Wert der anderen Sachen. Unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7.1 S. 1 fort.

7.3 Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Ziff. 7.1 S. 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

7.4 Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7.1 S. 1 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 650e, 650f BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Ebenfalls schon jetzt abgetreten werden sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie beispielsweise Versicherungs- ansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 7.1 S. 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von den Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

7.5 Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

7.6 Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch sicherungsübereignen, noch mit Nacherwerbern ein Abtretnungsverbot vereinbaren.

7.7 Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende notwendige Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

7.8 Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

7.9 Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziff. 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 10 %.

7.10 Wir werden die uns zustehenden Sicherungen freigeben, als deren Wert die Forderung um 10 % übersteigt.

8 Preis- und Zahlungsbedingungen

8.1 Dem vereinbarten Verkaufspreis liegt der „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ für die Gütergruppe „Frischbeton (Transportbeton)“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, zugrunde. Ändert sich der genannte Index zwischen dem Tag des Vertragsschlusses und dem Tag der Leistung (Liefertag) um mehr als 10%, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Preis im gleichen prozentualen Verhältnis herauf- bzw. herabzusetzen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

8.2 Die Änderung des Preises ist durch Erklärung in Text- oder in Schriftform geltend zu machen („Preisänderungserklärung“). Dabei sind die eingetretenden Änderungen des Frischbetonindexes sowie der angepasste Preis oder die Erhöhung bzw. Reduzierung in einem Geldbetrag anzugeben. Sollte das Statistische Bundesamt die Weiterführung des Frischbetonindexes einstellen, so tritt an seine Stelle der entsprechende Nachfolgeindex, andernfalls ein Index, der die von den Vertragsparteien beabsichtigte Wertsicherung in wirtschaftlich identischem Umfang gewährleistet. Führt die Preisänderung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises, so ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.3 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

8.4 Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

8.5 Eine Aufrechnung gegen unsere Zahlungsforderungen ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder mit entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, soweit dem Käufer ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zusteht.

8.6 Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

9 Baustoffüberwachung

Den Beauftragten des Fremdüberwachters, der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die beliefernde Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

10 Datenverarbeitung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen waren-, auftrags- und personenbezogene Daten speichern und verarbeiten. Dies umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Konzernunternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Ausschluss von UN-Kaufrecht

11.1 Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

11.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsels- und Schecklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Kaufaufgeschäft. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

11.3 Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.

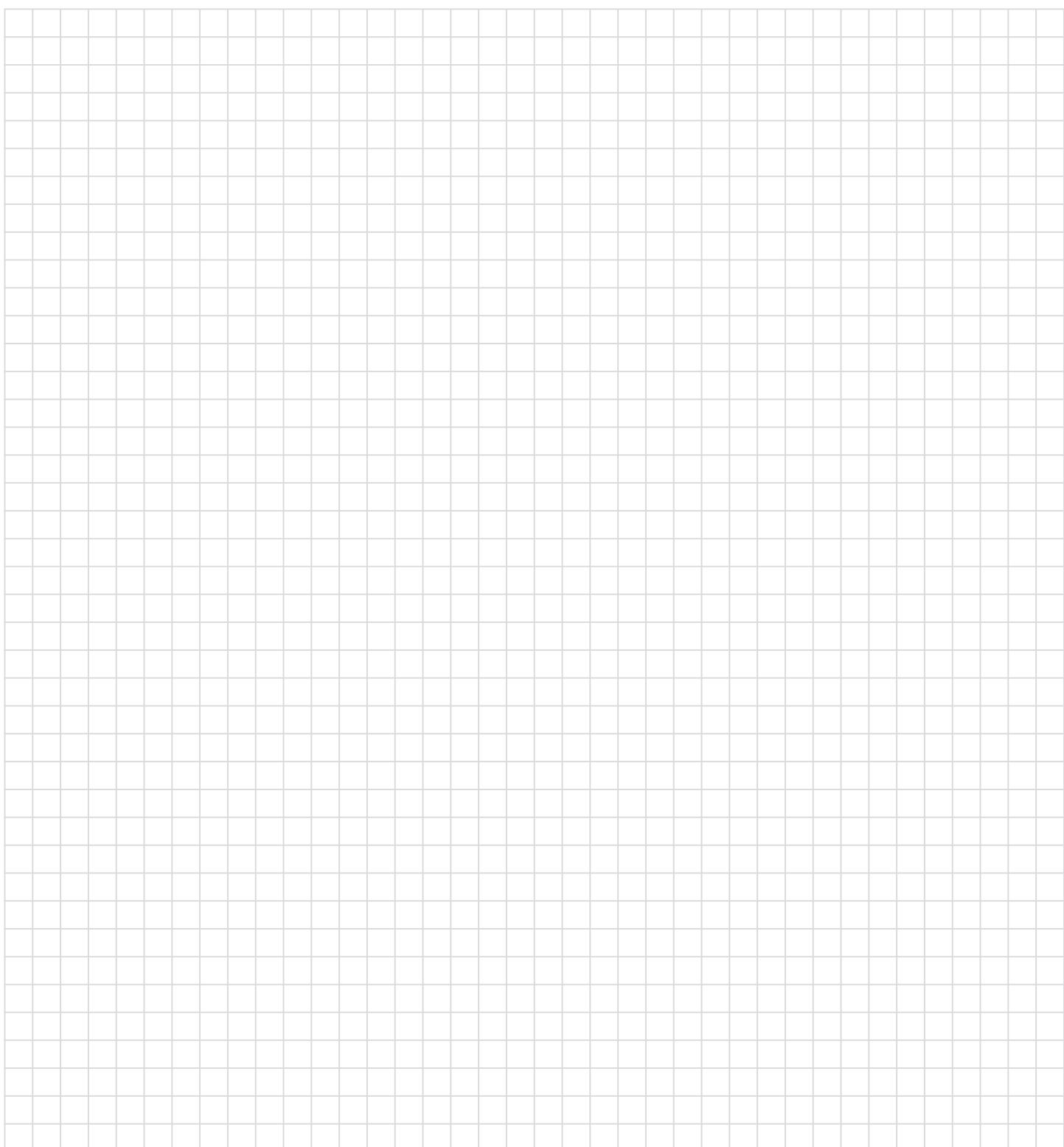
12 Nichtigkeitsklausel

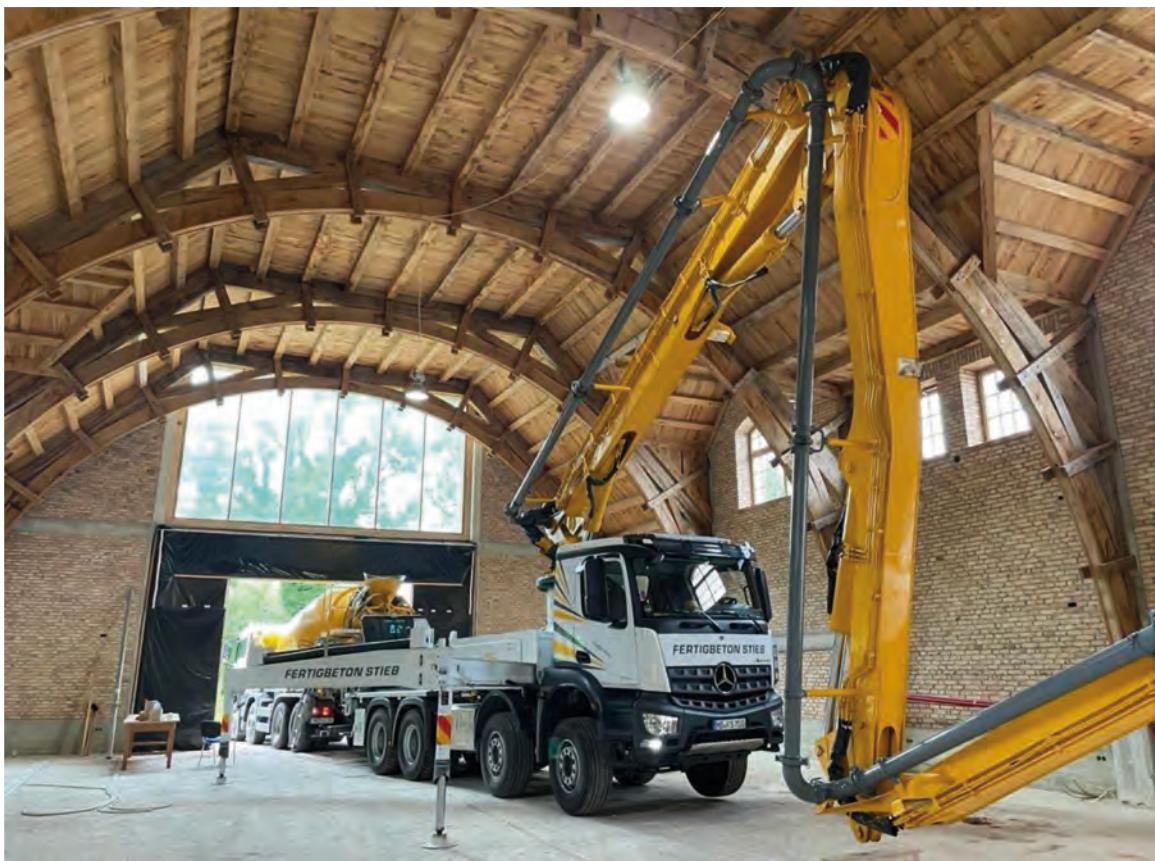
Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervom unberührt.

FERTIGBETON STIEB WEYARN

GmbH & Co. KG

Notizen





**FERTIGBETON STIEB
WEYARN**
GmbH & Co. KG